

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Jan Krainer
Kolleginnen und Kollegen

zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den Aufbau und die Zuständigkeitsregelung der Abgabenverwaltung des Bundes erlassen wird (Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010), sowie das Einkommensteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kapitalverkehrsteuergesetz 1934, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Feuerschutzsteuergesetz 1952, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Rundfunkgebührengesetz, das Entschädigungsgesetz CSSR und das EG-Vollstreckungsamtshilfegesetz geändert werden – Bundesgesetz über die Neuordnung der Zuständigkeitsregelungen in Abgabensachen, in der Fassung des Finanzausschussberichtes (477 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (477 d.B.) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 (Bundesgesetz über den Aufbau und die Zuständigkeitsregelung der Abgabenverwaltung des Bundes – Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010) wird wie folgt geändert:

In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Verfügungsberechtigte“ durch das Wort „Vergütungsberechtigte“ ersetzt.

2. Artikel 3 (Änderung des Umgründungssteuergesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Ziffer 2 lautet:

2. In § 24 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „dass an die Stelle des gemäß § 58 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamtes die Meldung bei dem gemäß § 54 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt tritt“ durch die Wortfolge „die Meldung bei dem für die Feststellung der Einkünfte der Personengesellschaft zuständigen Finanzamt zu erfolgen hat“ ersetzt.

3. Artikel 10 (Änderung der Bundesabgabenordnung) wird wie folgt geändert:

In der Z 12 (Änderung von § 120 BAO) lautet die lit. a:

„a) Abs. 1 lautet:

“(1) Die Abgabepflichtigen haben dem Finanzamt alle Umstände anzuzeigen, die hinsichtlich der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer oder Abgaben vom Vermögen die persönliche Abgabepflicht begründen, ändern oder beenden. Sie haben dem Finanzamt auch den Wegfall von Voraussetzungen für die Befreiung von einer solchen Abgabe anzuzeigen.““

Begründung

Zu Z 1 (Artikel 1, Bundesgesetz über den Aufbau und die Zuständigkeitsregelung der Abgabenverwaltung des Bundes – Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz 2010 – AVOG 2010, § 18 Abs. 2 AVOG 2010):

Bereinigung eines Redaktionsversehens;

Zu Z 2 (Artikel 3, Änderung des Umgründungssteuergesetzes, Z 2, § 24 Abs. 1 Z. 2 UmgrStG):

Bereinigung eines Redaktionsversehens;

Zu Z 3 (Artikel 10, Änderung der Bundesabgabenordnung, Z 12, § 120 Abs. 1 BAO):

Bereinigung eines Redaktionsversehens; es sollen keine Anzeigepflichten betreffend bspw. Bodenwertabgabe wegfallen, weswegen Abgaben vom Vermögen wieder aufgenommen wurde.